



Zürich, 25. März 2010, 9 Uhr

Medienmitteilung des Regierungsrates

Neue Fachbehörden für Erwachsenen- und Kinderschutz auf interkommunaler Ebene

ki. Der Bund hat am 19. Dezember 2008 eine Änderung des Zivilgesetzbuches beschlossen. Damit sollen insbesondere die mit dem Vormundschaftsrecht befassten Behörden professionalisiert werden. Im Zuge dieser Änderung muss auch der Kanton Zürich das Vormundschaftswesen neu organisieren. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sollen die bisherigen Vormundschaftsbehörden der Gemeinden ersetzen und mit einer Reihe zusätzlicher Aufgaben betraut werden. In einer Vernehmlassung haben die Gemeinden ein Konzept mit kantonalen Verwaltungsbehörden auf Bezirksstufe abgelehnt. Nun schlägt der Regierungsrat die Organisation der Behörden auf interkommunaler Ebene vor.

Kernstück der Revision des Bundesrechts ist die Fachlichkeit der Behörden. Neu muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB eine Fachbehörde sein, die professionell arbeitet und interdisziplinär zusammengesetzt ist. In der Behörde vertreten sein müssen insbesondere die fachlichen Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit und Pädagogik/Psychologie. Die Behörde fällt ihre Entscheide im Regelfall mit mindestens drei Mitgliedern und soll in konstanter Besetzung tagen. Eine weitere Neuerung ist die stärkere Differenzierung bei den anzuordnenden Massnahmen, d. h. es sollen «Massnahmen nach Mass» angeordnet werden, mit denen gezielter auf die Bedürfnisse des Einzelfalles eingegangen werden kann. Damit soll auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gefördert werden. Diese Neuerungen machen im Gegensatz zum geltenden Recht mehr vertiefte Abklärungen nötig.

Unabhängig von der Organisationsebene (Kanton oder Gemeinden) kann das bisherige System der Laienbehörden auf Gemeindeebene nicht mehr weitergeführt werden. Einerseits, weil nicht ausreichend Fachleute für die Besetzung von Fachbehörden in 171 Gemeinden zur Verfügung stehen würden und die damit verbundenen Kosten für die Gemeinden nicht tragbar wären. Andererseits wären aufgrund der grundsätzlich zu kleinen

Einzugsgebiete die Fallzahlen in den Gemeinden zu gering, um eine für die erforderliche Qualität einer Fachbehörde angemessene Auslastung zu erzielen.

Gemeinden lehnten kantonale Organisation ab

Umsetzen liesse sich das Bundesrecht im Kanton Zürich auf drei Arten: als Gerichte, als interkommunale Behörde oder als kantonale Behörde. Bereits im Vorfeld stiess das Gerichtsmodell weitgehend auf Ablehnung. Der Regierungsrat schlug deshalb in seinem Konzeptentwurf vom 1. Juli 2009 eine Lösung im Sinne einer kantonalen Verwaltungsbehörde, dezentral in den zwölf Bezirken organisiert, vor (RRB Nr. 1065). In der Vernehmlassung dazu lehnten insbesondere die Gemeinden diesen Konzeptentwurf weitgehend ab. Zusammengefasst wurde argumentiert, dass aufgrund des bewährten Subsidiaritätsprinzips die Aufgabe auch unter dem neuen Recht bei den Gemeinden verbleiben soll. Nur so liesse sich gewährleisten, dass die Behörden nahe bei der Bevölkerung seien, was insofern wichtig sei, als spezifische Probleme zu lösen seien. Zudem wurde die Angliederung an den Bezirksrat mit Vorsitz des Statthalters kritisiert, da dieser nicht zwingend über die verlangte Fachlichkeit verfüge. Kritisiert wurden auch der mangelnde Einbezug der Gemeinden, insbesondere bei den Sachverhaltsabklärungen sowie der mit dieser Organisationsform verbundene grosse finanzielle Mehraufwand des Kantons.

Organisation der Behörden auf interkommunaler Ebene vorgeschlagen

Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, eine Organisation der Behörden auf interkommunaler Ebene vorzuschlagen. Dabei können sich Gemeinden sowohl für ein Sitzgemeindemodell (Anschlussvertrag) als auch für ein Zweckverbandsmodell entscheiden. Die einzelnen Kreise werden nach Anhörung der Gemeinden durch den Regierungsrat festgelegt und die interkommunale Zusammenarbeitsform (Anschlussvertrag, Zweckverbandsstatuten) von ihm genehmigt.

Die künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB müssen dabei folgende Kriterien erfüllen:

- Berufliche Ausbildung und Praxis der Mitglieder
- Recht, Sozialarbeit sowie Pädagogik/Psychologie sind im Spruchkörper vertreten
- Konstante Spruchkörper
- Mindestpensum 50 Prozent, Präsidium eventuell höher (hauptberufliche Tätigkeit)
- Empfohlener Perimeter grundsätzlich $\geq 30'000$ Einwohner und Einwohnerinnen
- Verfahrenshoheit bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden je aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die durch ein Exekutivorgan (Gemeinderat der Sitzgemeinde, Vorstand des Zweckverbandes) gewählt bzw. ernannt werden. Die Behördenmitglieder der KESB sind massgeblich in die operative Tätigkeit der Behörde einge-

bunden. Jede KESB verfügt über ein eigenes Behördensekretariat und die Kosten der KESB werden von den Gemeinden zu tragen sein.

Der innerkantonale gerichtliche Instanzenzug erfolgt über zwei Instanzen (Bezirks- und Obergericht). Die administrative Aufsicht soll bei der Verwaltung bleiben (wie bereits heute bei der Direktion der Justiz und des Innern), aber nur noch einstufig geführt werden. Im Rahmen der Aufsicht wird der Kanton weiterhin für ein vielfältiges Aus- und Weiterbildungsangebot der Behördenmitglieder sowie des Fachpersonals besorgt sein.

Der Inkraftsetzungstermin wurde vom Bundesrat noch nicht festgelegt. Angesichts des grossen Umfangs der Neuerungen und insbesondere auch der Schaffung der interkommunalen Zusammenarbeitsgefässe sowie der notwendigen Wahl neuer Behörden erscheint aber für den Kanton Zürich ein Termin vor dem 1. Januar 2014 nicht als realistisch.

Ansprechperson für Medien heute Donnerstag, 25. März 2010, von 10 bis 12 Uhr:
Dr. Eva Vontobel-Lareida, juristische Sekretärin mbA, Generalsekretariat der Direktion der Justiz und des Innern, Telefon 043 259 25 34